

0009

Osterather Betreuungsverein e.V.  
Postfach 2215, 40645 Meerbusch



STADT MEERBUSCH  
Fachbereich 2  
Soziale Hilfen, Jugend  
z.H. Herrn Mattner-Stellmann  
Bommershöfer Weg 2 - 8 ,

*b. Riv*  
*J. Eimer*

40670 Meerbusch

Unser Zeichen  
J.Eimer/Vors.

Meerbusch, den  
10.02.2005

### Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Mattner-Stellmann,

hiermit beantragen wir gem. § 75 SGB VIII die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Der Osterather Betreuungsverein e.V. besteht nun seit über 3 Jahren in Meerbusch. Der Verein hat zur Zeit über 180 Mitglieder. Im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule betreuen wir ca. 200 Kinder sowie ca. 120 Kinder in der verlässlichen Grundschule (Schule von 8 bis 14 Uhr) an 6 Grundschulen sowie an der Raphael Schule in Meerbusch.

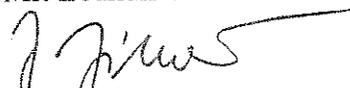
Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist einerseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und andererseits den Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen.

Unser Verein beschäftigt deshalb zur Zeit 38 Mitarbeiterinnen, die größten Teils eine pädagogische Ausbildung als Dipl. Sozialpädagogin, Dipl. Sozialarbeiterin, Dipl. Pädagogin, Lehrerin oder als Erzieherin haben.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Satzung unsers Vereins, die Anerkennung auf Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Neuss II sowie eine Ablichtung aus dem Vereinsregister.

Sollten Sie noch weitere Auskünfte oder Unterlagen benötigen, werden wir Ihnen diese entsprechend nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Eimer  
Vorsitzender

## **Satzung des Osterather Betreuungsvereins**

Die Gründungsmitglieder des **Osterather Betreuungsvereins** haben sich

- unter Wahrung des erzieherischen Auftrags der Schule,
- im Bestreben, zum Wohle unserer Kinder die pädagogischen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung zu unterstützen,
- im Bemühen, die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule, Betreuungskräften und Eltern zu stärken und
- in der Überzeugung, durch Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Eltern zu verbessern

folgende Satzung gegeben:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Osterather Betreuungsverein e.V. (abgekürzt: OBV) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer 57 VR 2078 eingetragen..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins dient der Förderung von Bildung, Erziehung und der Jugendhilfe, insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaften von Einrichtungen an Schulen im Sinne der Erlasse des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW zu den Betreuungsformen von „Schule von 8 bis“, „Schule 13+“ sowie der „offenen Ganztagsgrundschule“ und vergleichbarer Regelungen und Förderprogramme öffentlicher Körperschaften, u.a. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW sowie des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie in NRW. Diese Betreuungsformen finden vor und nach Beendigung des Unterrichts sowie an unterrichtsfreien Schultagen und je nach Bedarf auch in den Schulferien in den Räumen der Schulen oder in einem in der Nachbarschaft der Schule gelegenen geeigneten Raum statt.
- (2) Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die die Schulleitung die pädagogische Verantwortung in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Osterather Betreuungsverein e.V. trägt. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse, Richtlinien und anderen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die ASCHO, die AO-GS, die Richtlinien für die Schulen in NRW.

- (3) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere dadurch, dass er sich als Träger der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Betreuungs- bzw. Bildungseinrichtungen für deren Erhalt einsetzt und die Organisation, finanz- und personalwirtschaftliche sowie verwaltungsmäßige Abwicklung übernimmt und mit in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung und Lehrkräften die betreuten Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördert. Bei erkennbaren Schwächen der Schülerinnen und Schüler werden in Absprache mit den Lehrkräften und den Eltern gezielte Fördermöglichkeiten gesucht und soweit wie möglich angeboten.
- (4) Zusätzlich versteht sich der Verein als soziale Einrichtung, der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch die Einrichtung der offenen Ganztagschule, fördern möchte. Hierdurch sollen positive Lebensbedingungen einerseits für die Kinder und Jugendlichen und andererseits familienfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden der Mitglieder oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten diese keinerlei Anteil am Vermögen.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch des Vereins auf Schadensersatz gegen Inhaber von Vereinsämtern besteht nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen.
- (4) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerbusch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schulen, zu verwenden hat.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitglied muß werden, wer als Eltern oder Erziehungsberechtigte/r für mindestens ein Kind einen Platz in einer Betreuungsgruppe in der Schule hat oder anstrebt. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist zwingend an die Mitglied-

schaft im Verein gebunden und wird gesondert vertraglich vereinbart. Aus der Vereinsmitgliedschaft ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Teilnahme eines Kindes an der Betreuungsmaßnahme.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Aufnahmemodalitäten werden in einer Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, festgelegt.  
Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde erhoben werden. Dies ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben einen finanziellen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, festgelegt.  
Alle Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu tragen, die diese Leistung in Anspruch nehmen. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

## § 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Schuljahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht rechtzeitig (vergl. Abs. 3) gekündigt wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitglieds,
  - am Ende des Schuljahres, in dem das Kind die Schule verläßt, es sei denn, die Mitgliedschaft wird ausdrücklich verlängert,
  - am Ende des Schuljahres, wenn die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung.  
Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden,
- wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere den fälligen Beitrag nicht zahlt,
  - wenn es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.
- Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Es kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/dem Schriftführer/in  
der/dem stellvertretenden Schriftführer/in  
der/dem Schatzmeister/in  
der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in

- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind die Vereinsmitglieder.
- (3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die/Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie/Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- (6) Der Vorstand kann nach Bedarf und nach zukünftigem Arbeitsaufwand einen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführung ernennen. Die Umsetzung des gemeinnützigen Satzungszwecks (Zweckverwirklichung) im Sinne von § 2 dieser Satzung wird durch einen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführung wahrgenommen. Eine angemessene Vergütung erhält der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführung, deren Höhe sich am Aufwand und an der Verantwortung, die mit der Wahrnehmung der Aufgabe verbunden ist, orientiert. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB, alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung statt; möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Tagesordnung; Ort und Zeit schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/10 der Mitglieder ist diese vom Vorstand binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste, insbesondere Sachverständige, zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Den Vorsitz führt die/die Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in. Bei der Wahl des Vorstands tritt an ihre/seine Stelle ein Mitglied nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes stimmberechtigtes Mitglied eine Stimme. Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann sich von dem anderen Elternteil oder von dem bevollmächtigten Lebenspartner vertreten lassen; im übrigen ist die Vertretung ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluß von Vereinsmitgliedern, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung gefordert. Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Wahl des Vorstands,
  - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/-prüfern,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie den Erlass der Geschäfts- und Beitragsordnung,
  - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - Satzungsänderungen
  - Die Auflösung des Vereins.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

**§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§10 Kassen- und Geschäftsführung**

- (1) Die Kasse ist zum Ende des Geschäftsjahres und vor jeder Jahreshauptversammlung abzuschließen.
- (2) Der Vorstand legt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.
- (3) Zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer/innen prüfen jährlich einmal den Kassenbericht.
- (4) Die Tätigkeit im Auftrag des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen werden nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung ersetzt.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am **28.2.2002** in Kraft.  
Die erste Satzungsänderung erfolgte am 13.05.2004